



Mitteilungsblatt

Verwaltungsgemeinschaft

der

Limbach

FAHRENBACH

ERSATZAUSGABE während der Betriebsferien der Firma Knull- Druck, 6701 Dannstadt / Pfalz

2. Jahrgang, 30. Woche

Freitag, den 25. Juli 1975

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

1.) Bekanntmachung

Auf Grund des Viehzählungsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1973 (BGBl. I, S. 1514) findet am 1. August 1975 eine Schweinezählung statt. Die Zählung wird als Teilerhebung (Repräsentativerhebung) durchgeführt. Es sind alle Schweine anzugeben, die sich in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. Aug. 1975 in den Ställen bzw. auf den Flächen der Betriebe mit Schweinehaltung befunden haben, einschließlich aufgenommenes fremdes Vieh (Pensions-, Lehmastvieh und dgl.). Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, die Zahl der Tiere durch eigenen Augenschein zu zählen.

Die Viehzählungsergebnisse dienen der Beurteilung der Marktlage und der Schätzung des Einfuhrbedarfs von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln; zugleich bilden sie die Grundlage für die Vorausschätzung des Schweinebestandes und damit für die Unterrichtung der Erzeuger über die künftige Marktlage. Falsche Vorausschätzungen auf Grund unzuverlässiger Zählungsergebnisse können unserer Landwirtschaft großen Schaden bringen. Die Schweinehalter müssen also selbst daran interessiert sein, daß ihre Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Die Verwendung der Einzelangaben zu steuerlichen Zwecken, für den Lastenausgleich und dgl. ist unzulässig.

In jedem Betrieb bzw. Haushalt mit Schweinehaltung muß am Tag der Zählung (1. August 1975) eine Person anwesend sein, die dem Zähler die verlangten Auskünfte erteilen kann. Der Viehhalter oder sein Stellvertreter müssen über den Viehbestand genau unterrichtet sein. Es werden jedoch von den Zählern nur diejenigen Betriebe aufgesucht, die vom Statistischen Landesamt für die Zählung (Repräsentativerhebung) nach dem Zufallsprinzip ausgelost worden sind.

Wer unrichtige Angaben macht oder die Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer dem Zähler das Betreten von Grundstücken, Ställen und dgl. verweigert, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 9 des Viehzählungsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

GEMEINDE LIMBACH

1.) Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Krumbach!

Der Gemeinderat, Bürgermeister und die Bürgerschaft der Gesamtgemeinde Limbach heißen die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Krumbach, die zum 19. Juli 1975 in die Gemeinde Limbach eingegliedert worden sind, herzlich willkommen.

Mit der Eingliederung hat eine zeitliche Epoche der Vorbehalte und Mißverständnisse zwischen den beiden Gemeinden ein gut und zukunftsorientiertes Ende gefunden. Die Gemeindeform, wie wir sie verstehen, soll unter Wahrung der dörflichen Eigenständigkeit, in Anerkennung der von der früheren Gemeinde Krumbach erbrachten kommunalen Leistungen, neue Verflechtungen für die Zukunft aufbauen, zu einer nachhaltigen Verbesserung der Infrastrukturen und zur Bildung ländlicher Zentren führen und damit die Gesamtausstattung des ländlichen Raumes mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen verbessern.

Nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes sollen so die Lebensverhältnisse in Stadt und Land gleichwertiger werden. Die Gemeinde Krumbach wird beim Aufbau des Kommunalraumes Limbach ein gleichwertiger und gleichberechtigter Partner sein.

Die förderative Ortschaftsverfassung garantiert auch künftig ein hohes Maß an örtlicher Selbstverwaltung, sichert den Vereinen volle Entfaltungsmöglichkeiten zu und erhält der Bürgerschaft die Möglichkeit aktiver gemeindlicher Mitwirkung.

Wir freuen uns auch auf die vor uns liegende Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Krumbach und wünschen, daß sich das Zusammenwirken zum Vorteil und Segen aller entwickeln werde.

Herzlichst willkommen mit den besten Grüßen

Ihr

(Hubert Zimmermann, Bürgermeister)

2.) Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Limbach, Neckar-Odenwald-Kreis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges. Bl. S. 373) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31.10.1955 (Ges.Bl. S. 235) hat der Gemeinderat der Gemeinde Limbach in seiner Sitzung vom 21. Juli 1975 folgende

SATZUNG

beschlossen:

§ 1

Die öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Limbach erfolgen durch Einrücken in dem wöchentlich erscheinenden Amtsblatt des Verwaltungsraumes Limbach (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft vom 1.7.1974).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Verwaltungsraumes Limbach in Kraft. Gleichzeitig treten in den Ortsteilen Balsbach, Heidersbach, Krumbach, Laudenberg, Limbach, Scheringen und Wagenschwend alle Satzungen außer Kraft die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen.

Limbach, den 22. Juli 1975

Der Gemeinderat

(Bürgermeister)

3.) Hauptsatzung der Gemeinde Limbach / Neckar-Odenwald-Kreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Limbach hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) i.d.F. v. 16.9.1974 (Ges.Bl. S. 373) am 21. Juli 1975 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Verfassung und Organe

§ 1

Verfassungsform

1. Verwaltungsorgane der Gemeinde Limbach sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (Gemeinderatsverfassung).
2. In der Gemeinde Limbach werden in den einzelnen Ortsteilen Ortschaften gemäß § 76 A ff. der Gemeindeordnung und den zur Vereinigung bzw. Eingliederung der Ortsteile getroffenen Vereinbarungen eingerichtet. Die Abgrenzungen der einzelnen Ortschaften bilden die Gemarkungsgrenzen der bisherigen selbständigen Gemeinden Balsbach, Heidersbach, Krumbach, Laudenberg, Limbach, Scheringen und Wagenschwend.
3. In den einzelnen Ortsteilen werden Verwaltungsaufgaben vom Ortsschaftsrat und vom Ortsvorsteher wahrgenommen.

4. Unechte Teilortswahl

4.1 In der Gemeinde Limbach wird die unechte Teilortswahl (§ 27 GO) eingeführt.

4.2 Die Verteilung der Gemeinderatssitze auf die Ortsteile der Gde. Limbach erfolgt im Verhältnis der Bevölkerungszahlen nach dem nach § 147 GO maßgebenden Zeitpunkt im Höchstzahlverfahren. Den einzelnen Ortsteilen werden jedoch mind. 2 Gemeinderatssitze zugesichert. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt dadurch, daß die sich aus der Ermittlung nach dem Höchstzahlverfahren ergebenden letzten Sitze an die in Frage kommenden Ortsteile abgetreten werden. Maßgebend für die zur Ermittlung der Höchstzahlen erforderlichen Einwohnerzahlen sind diejenigen, die das Bürgermeisteramt Limbach auf den 30. Juni ermittelt, der den Wahlen vorangeht. Für die Gemeinderatswahl 1975 ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Ortsteil Balsbach	=	2 Sitze
Heidersbach	=	2 "
Krumbach	=	3 "
Laudenberg	=	2 "
Limbach	=	5 "
Scheringen	=	2 "
Wagenschwend	=	2 "
	=	<u>18 Sitze</u>

4.3 Von der Möglichkeit des § 25 Abs. 2 GO wird Gebrauch gemacht.

§ 2

Gemeinderat

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und der gesetzlich unter Berücksichtigung der Regelung des in § 1 Abs. 4 Ziff. 2 bzw. 5 bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder. Diese führen die Bezeichnung "Gemeinderat" (§ 25 Abs. 1 Satz 2 GO).
2. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung in der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 3

Beschließende Ausschüsse; Aufgrund des § 39 GO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für das Haushalts- und Rechnungswesen und die Verwaltung
- 1.2 Ausschuss für Bauwesen, Bauleitplanung, Bodenordnung und Gemeindeförderung auch als ständiger Umlegungsausschuss.
- 2.) Diesen Ausschüssen gehören an:
der Bürgermeister als Vorsitzender und jeweils acht Gemeinderäte.
In alle Ausschüsse können zudem widerruflich als beratende Mitglieder bis zu vier Vertreter der Bürgerschaft berufen werden.

§ 4

Gemeinderat

1. Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist und soweit der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten nicht den beschließenden Ausschüssen, dem Bürgermeister oder den Ortschaftsräten übertragen hat.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder verfügen.
3. Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den beschließenden Ausschüssen zur Vorbereitung zu überweisen.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden anstelle des Gemeinderates selbständig, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des § 4 Abs. 2 Gebrauch macht, mit folgender Begrenzung:
 - 1.1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall ab 5.000.— DM bis 20.000.— DM.
 - 1.2 An- und Verkauf von beweglichem Vermögen
im Einzelfall ab 3.000.— DM bis 12.000.— DM.
 - 1.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken
im Einzelfall ab 5.000.— DM bis 20.000.— DM
 - 1.4 Mehrausgaben im Einzelfall ab 5.000.— DM bis 10.000.— DM
 - 1.5 Verstärkungsmittel im Einzelfalle ab 5.000.— DM bis 10.000.— DM
 - 1.6 Niederschlagung und Erlaß im Einzelfalle ab 1.000.— DM bis 5.000.— DM
 - 1.7 Stundungen im Einzelfalle ab 3.000.— DM bis 6.000.— DM
2. Die beschließenden Ausschüsse müssen eine Angelegenheit dem Gemeinderat unterbreiten, wenn ein Drittel aller ordentlicher Mitglieder dies beantragen und die Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 6

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

1. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines Ausschusses gehört.
2. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.
2. Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach Abs. 1 Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes vom 10. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Ortsvorsteher erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird angelehnt an die Bestimmungen des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister vom 20. Dez. 1966 in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der hier ausgewiesenen Aufwandsentschädigungen erfolgen im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

Balsbach	250 - 500 Einwohner	380.— DM
Heidersbach	500 - 700 "	560.— DM
Krumbach	500 - 700 "	560.— DM
Laudenberg	500 - 700 "	560.— DM
Limbach	500 - 700 "	560.— DM
Schwerlingen	250 - 500 "	380.— DM
Wagenschwend	500 - 700 "	560.— DM

§ 8

Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Dem Bürgermeister werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, oder der Ortschaftsrat nach § 10 Abs. 4 zuständig ist, folgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:
 - 1.1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall bis zu 5.000.— DM (gesetzliche oder vortragliche Ausgaben sowie Ausgaben des täglichen Bedarfs jedoch ohne Begrenzung)
 - 1.2 An- und Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen im Einzelfalle bis zu 3.000.— DM
 - 1.3 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 v.H. des jeweiligen Ansatzes im Einzelfalle bis zu 5.000.— DM
 - 1.4 Niederschlagung und Erlaß von Forderungen im Einzelfalle bis zu 1.000.— DM
 - 1.5 Stundungen von Forderungen zeitlich unbegrenzt im Einzelfalle bis zu 3.000.— DM
 - 1.6 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken im Einzelfall bis zu 5.000.— DM
 - 1.7 Genehmigung von Nebentätigkeiten
2. Der Bürgermeister ist ferner zuständig für Erklärungen des Einvernehmens der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren und zwar:
 - 2.1 für Bauvorhaben im Bereich rechtskräftiger Bebauungspläne im Rahmen des geltenden Bebauungsplanes und dessen Festsetzungen zur baulichen Ordnung.
3. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat alle Angelegenheiten vorzulegen, die von besonderer Bedeutung sind.

III. Der Ortschaftsrat

§ 9

Bildung des Ortschaftsrates

1. In den Ortsteilen der Gemeinde Limbach wird jeweils eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet. Die Zahl der Ortschaftsräte wird auf 6 festgesetzt (§ 76 c Abs. 2 GO).
2. Die Wahlen der Ortschaftsräte finden jeweils gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl statt.
3. Bis zur Wahl der Ortschaftsräte entspricht die Zahl der Ortschaftsräte der Zahl der bisherigen Gemeinderäte. Die bisherigen Gemeinderäte nehmen bis zur Wahl der Ortschaftsräte die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

§ 10

Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung der vereinigten Gemeinde zu beraten. Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen zu hören und hat ein diesbezügliches Vorschlagsrecht. Hierzu gehören insbesondere:

- Bildung von Grundschulbezirken
- Ausbau der Ortskanalisation und der Wasserversorgung
- Einleitung und Durchführung von Flurbereinigungen
- Ausbau von Straßen, Feld- und Waldwegen
- Aufstellung von Flächen- und Bebauungsplänen
- Errichtung von Kindergärten
- Anlegung von Spiel- und Sportplätzen
- Gestaltung und Ausbau des Friedhofes
- Ausrüstung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr
- Förderung des örtlichen Vereins- und Kulturlebens und des örtlichen Brauchtums
- Ausbau und Neubau von Gemeinschaftsanlagen in der Ortschaft
- Förderung des Fremdenverkehrs und gewerblicher Ansiedlungen
- Förderung der Landwirtschaft
- Änderung von Gebühren und Beiträgen des bisherigen Ortsrechts

2. Dem Ortschaftsrat wird die Entscheidung in folgenden die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen:

- Instandhaltung der Orts-, Feld- und Waldwege
- Instandhaltung des Friedhofes
- Instandhaltung der Gemeindegemeinschaften
- Pflege des Ortsbildes
- Vergabe und Lieferung von Leistungen, die der Erhaltung der Einrichtungen der Ortschaft dienen
- Benennung von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat
- Vatertierhaltung
- Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. die Abhaltung von Heimatabenden und Kinderfesten

3. Der Gemeinderat kann dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Dies gilt jedoch nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten.

4. Zur Durchführung des Entscheidungsrechts sind den Ortschaften jährlich im Rahmen des Haushaltsplanes ausreichende Haushaltsmittel bereitzustellen und bekanntzugeben. Dem Ortschaftsrat steht hierüber ein Bewirtschaftungsrecht zu, das bis zu einem Betrag von 1000,— DM auf den Ortsvorsteher übertragen werden kann.

5. Bei der Festsetzung der Haushaltsmittel nach Abs. 4 müssen die Ausgaben im Durchschnitt der zurückliegenden 5 Jahre vor Inkrafttreten dieser Satzung Beachtung finden.

§ 11

Aufhebung der Ortschaftsverfassung

1. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit eingeführt.
2. Durch Änderung der Hauptsatzung kann die Ortschaftsverfassung frühestens nach der regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Jahre 1980 aufgehoben werden.

§ 12

Örtliche Verwaltung

1. In den Ortschaften wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.
2. Der Ortsvorsteher hält im Rahmen seiner dienstlichen Inanspruchnahme regelmäßige Sprechstunden ab.

§ 13

Zuständigkeit des Ortsvorstehers

1. Dem Ortsvorsteher werden folgende, den jeweiligen Ortsteil betreffende Angelegenheiten im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmittel zur selbständigen Erledigung übertragen.

1.1. Vollzug des Haushaltsplanes und zwar:

1.11 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen
im Einzelfall bis zu 1.000,— DM

1.12 An- und Verkauf von beweglichem Vermögen im Einzelfalle bis zu 1.000,— DM

1.2 Bestellung von Bürgern innerhalb des Ortsteils zur ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 15 GO

2. Der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied des Gemeinderates ist.

§ 14

Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kommunalraumes Limbach-Fahrenbach und satzungsgemäßer Bekanntmachung im Ortsteil Krumbach in Kraft.

Gleichzeitig treten in den Ortsteilen Balsbach, Heidersbach, Krumbach, Laudenberg, Limbach, Scheringen und Wagenschwend alle Satzungen, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Limbach, den 22. Juli 1975

Der Gemeinderat:

[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

4.) Fleischbeschaugebührensatzung der Gemeinde Limbach/Neckar-Odenwald-Kreis

Gemeinde: Limbach

Landkreis: Neckar-Odenwald

S A T Z U N G zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschaugebührensatzung) vom 04. Juli 1973 und Änderung derselben vom 14. Mai 1974.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau und der Trichinenschau vom 21. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 405) i.V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 21. Juli 1975 folgende S a t z u n g beschlossen:

§ 1
Der § 3 der Fleischbeschaugebührensatzung vom 04. Juli 1973 über die Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren, Ziffer (2), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 14. Mai 1975, erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren betragen:

- a) beim Einhufer 13,50 DM
- b) beim Rind unter 6 Wochen (Kalb) 6,50 DM
- c) beim Rind (ausgenommen Rinder unter 6 Wochen) 12,00 DM
- c) beim Schaf, Lamm oder bei der Ziege 4,50 DM
- e) beim Schwein (ohne Trichinenschau) 5,20 DM
- einsechl. Ferkel (mit Trichinenschau) 8,80 DM
- f) beim Wildschwein (Trichinenschau) 5,40 DM
- g) Trichinenschau (Tierkörper, Tierkörperteile) —
- i) für die Ausstellung von Tötungsbescheinigungen und anderen Bescheinigungen im Rahmen der Fleischschau 3,00 DM

Für die Beschau bei Hausschlachtungen erhöht sich die Gebühr um 1,20 DM je Tier.

§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Limbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Fleischbeschaugebührensatzung der Gemeinde Krumbach vom 29.5.1974 und die Satzung zur Änderung der Fleischbeschaugebührensatzung der Gemeinde Limbach vom 14. Mai 1974 außer Kraft.

Limbach, den 22. Juli 1975

Der Gemeinderat
[Handwritten Signature]
(Bürgermeister)

Kleiner Leitfaden

1.	Zahl der Gemeinderäte	Zulässige Bewerber für den Gemeinderat	Ortschaftsräte
	Balsbach = 2	3	6
	Heidersbach = 2	3	6
	Krumbach = 3	4	6
	Laudenberg = 2	3	6
	Limbach = 5	7	6
	Scheringen = 2	3	6
	Wagenschwend = 2	3	6
	S u m m e = 18	26	42

2. Amtszeit: 5 Jahre = 1980

3. Wahlrecht:

Wahlberechtigt: ab vollendetem 18. Lebensjahr

Wahlbar: ab vollendetem 21. Lebensjahr

Wer seit mind. 3 Monaten in der Gemeinde oder Ortsteil wohnhaft und Deutscher gem. Artikel 116 Grundgesetz ist.

4. Wahlvorschläge

Einreichungsfrist bis spät. 28. August 1975.

Jede Wählerversammlung oder jede politische Partei darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Für die Frage, ob mehrere Wahlvorschläge ein und derselben Partei oder Wählerversammlung vorliegen ist das Kennwort maßgebend, wobei das Anfügen von Zahlen oder Buchstaben an das Kennwort als Unterscheidungsmerkmal nicht genügt. Der einheitliche Wahlvorschlag derselben Partei muß, wenn mehrere Ortsvorsitzende vorhanden sind und keiner von ihnen durch die anderen bevollmächtigt wird, von allen Vorsitzenden der beteiligten Ortsvereine als den örtlich zuständigen Parteivorsitzenden im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 Kommunalwahlordnung unterzeichnet werden. Für die unechte Teilortswahl bedeutet dies, daß der eine Wahlvorschlag die Bewerber für alle Wohnbezirke enthalten muß, für die Bewerber genannt werden sollen. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen als Folge der Gemeindegliederung mehrere Ortsvereine derselben politischen Partei vorhanden sind; auch in diesen Gemeinden kann von derselben Partei nur ein alle Wohnbezirke umfassender Wahlvorschlag eingereicht werden. Gesonderte Wahlvorschläge der einzelnen Ortsvereine derselben Partei für den jeweils entsprechenden Wohnbezirk sind damit ausgeschlossen. Die Wahlvorschläge müssen unterzeichnet sein, bei im Landtag vertretenen politischen Parteien von dem nach dem Parteiengesetz für das Wahlgebiet zuständigen Parteivorsitzenden oder seines Stellvertreters, in allen übrigen Fällen bei Wahlvorschlägen für den Gemeinderat von zwanzig Unterschriften von Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat und zehn Unterschriften zur Ortschaftsratswahlberechtigter.

5. Stimmrecht - Gemeinderat -

I. Jeder Wähler hat 18 Stimmen.

Davon entfallen

5 Stimmen auf den Ortsteil Limbach

3 Stimmen auf den Ortsteil Krumbach

je 2 Stimmen auf die Ortsteile Balsbach, Heidersbach, Laudenberg, Scheringen, Wagenschwend

II. bei

VERHÄLTNISSWAHL

(mehrere Wahlvorschläge)

bei

MEHRHEITSWAHL

(nur ein Wahlvorschlag)

Der Wähler kann Namen von Bewerbern streichen; sofern die zulässige Stimmenzahl des Ortsteils nicht überschritten wird, kann er Namen von Bewerbern anderer Vorschläge, jedoch nur innerhalb des selben Ortsteils übernehmen (panaschieren), ferner einem Bewerber in den Ortsteilen Limbach und Krumbach je 3 Stimmen und in den Ortsteilen Balsbach, Heidersbach, Laudenberg, Scheringen und Wagenschwend bis zu 2 Stimmen geben (kumulieren).

Jedem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Der Wähler kann Bewerber, deren Namen vorgedruckt sind, streichen und dafür Namen anderer für denselben Ortsteil wählbare Personen hinzufügen.

6. Stimmrecht für die Ortschaftsratswahlen

- I. Jeder Wähler hat 6 Stimmen, im Übrigen gelten die Regelungen wie bei der Gemeinderatswahl, je nach dem ob Verhältniswahl oder Mehrheitswahl herrscht.

6.) **Wahlbekanntmachung für die Wahl der Gemeinderäte - und Ortschaftsräte -**

Stadt/Gemeinde: L i m b a c h

- I. Die Wahl der Gemeinderäte - und Ortschaftsräte - *) findet am Sonntag, den 28. Sept. 1975 statt.
 II. Die Abstimmungszeit dauert von vormittags 8 Uhr bis nachmittags 18 Uhr *).
 III. In der Gemeinde wurden folgende Stimmbezirke gebildet:

Stimmbez. Nr. / Abgrenzung / Lage des Wahlraums (Wohnbezirk, Straße, Gebäude, Hausnr., Stock, Saal, Zimmer)

1	OT: Limbach	Rathaus
2	" Balsbach	Rathaus
3	" Heidersbach	Rathaus
4	" Krumbach	Rathaus
5	" Laudenberg	Rathaus
6	" Scheringen	Rathaus
7	" Wagenschwend	Rathaus

IV. Bei der Wahl sind sämtliche 18 Gemeinderäte zu wählen.

- *) Nach der Hauptsatzung sind in der Gemeinde 7 Ortschaften eingerichtet, in denen folgende Zahlen von Ortschaftsräten und Gemeinderäten zu wählen sind.
 *) Nach der Hauptsatzung findet unechte Teilortswahl nach Wohnbezirken statt. Es sind zu besetzen:

Namen der Ortschaften	Balsbach	Heidersbach	Krumbach	Laudenberg	Limbach	Scheringen	Wagenschwend
Gemeinderats-sitze *)	2	2	3	2	5	2	2
Ortschafts-ratssitze *)	6	6	6	6	6	6	6

V. Die Parteien und Wählervereinigungen, die sich an dieser Wahl beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Wahlvorschläge bis spätestens

Donnerstag, den 28. August 1975, 18 Uhr

beim Bürgermeister einzureichen.

Für die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge gilt folgendes:

- Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung nach ihrem Parteinamen oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal, das in einem Kennwort ausgedrückt ist, kenntlich machen. Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch eine Verletzung der guten Sitten enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur **soviel Bewerber** enthalten, wie Gemeinderäte - bzw. Ortschaftsräte (auf besonderen Wahlvorschlägen nach Ortschaften getrennt) - *) zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Die Bewerber müssen wählbar sein. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf, Geburtstag, Wohnort und Wohnung so anzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Als Beruf ist die gegenwärtig hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit anzugeben. Die Wahlvorschläge dürfen für jeden Bewerber nur eine Stimme vorsehen.
- Für die unechte Teilortswahl sind die Bewerber in den Wahlvorschlägen **getrennt nach Wohnbezirken** anzuführen. In jedem Wohnbezirk dürfen höchstens **eineinhalbmal** soviel Bewerber vorgeschlagen werden, wie Sitze im Wohnbezirk besetzen sind (vgl. IV). - Für die Wohnbezirke mit ungeraden Sitzzahlen werden die Bewerberhöchstzahlen wie folgt bekanntgegeben (hinter dem Namen des Wohnbezirks folgt jeweils die höchstzulässige Bewerberzahl) - *) **):

Balsbach	3
Heidersbach	3
Krumbach	4
Laudenberg	3
Limbach	5
Scheringen	3
Wagenschwend	3

4. **Wählbar** in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag

- a) Deutscher im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes ist,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt und hier seinen Hauptwohrtort hat.

Nicht wählbar ist, wer

- a) entmündigt ist oder unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft gestellt ist oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
- b) infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) als Beamter im förmlichen Disziplinarverfahren durch Urteil aus dem Dienst entfernt worden ist, in den auf die Rechtskraft des Urteils folgenden fünf Jahren, oder
- d) von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, während der Verbüßung der Strafe und in den auf die Rechtskraft des Urteils folgenden drei Jahren.

5. Im Wahlvorschlag sollen ein **Vertrauensmann** und ein Stellvertreter benannt werden, die ermächtigt und verpflichtet sind, für die Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben. Fehlt diese Benennung, gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann. Mitglieder des Gemeindevahlausschusses oder eines Stimmbezirksausschusses sowie deren Stellvertreter können nicht Vertrauensmänner oder deren Stellvertreter sein.

6. Mit dem Wahlvorschlag ist eine **unterschriftliche Erklärung** jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

7. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, die im Landtag vertreten sind (CDU, SPD, FDP/DVP), genügt die **Unterschrift** des für die Gemeinde zuständigen Parteivorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei anderen Parteien und Wählervereinigungen, die bisher schon im Gemeinderat - Ortschaftsrat - *) vertreten waren

(Christlich Demokratische Union = CDU
(Bezeichnung der Wählervereinigung)
..... Sozialdemokratische Partei Deutschland = SPD
..... Freie Wählervereinigung = FWV)

genügt die Unterschrift der Mehrheit der für die jeweilige Wählervereinigung gewählten Mitglieder des Gemeinderats (Ortschaftsrats). Andere Wahlvorschläge müssen gemäß § 8 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes von 10⁰⁰ - 20 - 50 - 100 - 150 - 250 *) im Wählerverzeichnis des Wahlgebiets eingetragenen Personen unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

8. Die **Unterzeichner** eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift die Angabe ihres Standes oder Berufes und ihrer Wohnung beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen, so daß über die Person des Unterzeichners kein Zweifel besteht.

9. Geeignete Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen (insbesondere für den Wahlvorschlag selbst und Unterschriftenblätter) stellt das Bürgermeisteramt auf Wunsch zur Verfügung.

VI. Wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, findet **Verhältniswahl**, sonst **Mehrheitswahl** statt. - Bei der Wahl der Ortschaftsräte gilt dies getrennt für jede Ortschaft - *). Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs öffentlich bekanntgemacht.

VII. Wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist, kann durch **persönliche Stimmabgabe** im Wahlraum seines Stimmbezirks wählen.

Wer einen **Wahlschein** besitzt, kann

- 1. durch **persönliche Stimmabgabe** bei der Gemeinderatswahl in jedem Stimmbezirk der Gemeinde - und bei der Ortschaftsratswahl in jedem Stimmbezirk seiner Ortschaft - *)

oder

- 2. durch **Briefwahl** wählen.

VIII. Die **Stimmzettel** und **Wahlumschläge** werden **amtlich hergestellt**. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten vor der Wahl zugesandt. Es darf nur mit den amtlichen Stimmzetteln und amtlichen Wahlumschlägen abgestimmt werden. Nichtamtliche Stimmzettel und Wahlumschläge, die sich in nichtamtlichen Wahlumschlägen befinden, sind ungültig.

Limbach

, den 23. Juli

1975



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) Wegen der Berechnung im Falle ungerader Wohnbezirkssitzzahlen vgl. II Nr. 6.1 Abs. 1 Satz 6 Kommunalwahlgesetz 1975 (GABl. S. 1033)

8) Mütterberatungsstunde des Staatl. Gesundheitsamtes in Mosbach am 29. Juli 1975

Ortsteil	Heidersbach	13.30 Uhr
	Scheringen	13.45 "
	Limbach	14.00 "
	Laudenberg	14.30 "
	Balsbach	15.00 "
	Wagenschgend	15.15 "

9) Sprechstunden der Ortschaftsverwaltung im Ortsteil Krumbach

Im Ortsteil Krumbach bleibt das Bürgermeisteramt als Ortschaftsverwaltung erhalten. Die Sprechstage der Ortschaftsverwaltung werden wie folgt festgesetzt:

Montags	von	13 - 17 Uhr
Mittwochs	von	19 - 21 Uhr

Während dieser Zeit werden durch Ratschreiber Klaus Weis wie bisher die Bürgerinnen und Bürger aus dem OT Krumbach verwaltungsmäßig betreut, außerdem ist zu diesen Zeiten der Ortsvorsteher Herbert Bieler anwesend. Der Ortsvorsteher ist gemäß § 70 GO der Stellvertreter des Bürgermeisters für den OT Krumbach. Dem Ortsvorsteher unterstehen außerdem die Ortschaftsverwaltung.

Sprechstunden beim Bürgermeisteramt Limbach sind täglich von 9 - 12 Uhr.

Kassenstunden in dem Ortsteil Krumbach werden zu den oben angeführten Zeiten abgehalten.

10) Künstliche Besamung im Ortsteil Laudenberg

Bei der am Freitag den 18.7.75 im OT Laudenberg stattfindenden Versammlung der Landwirte über die Frage, welcher Tierarzt die Rinderbesamung durchführen sollte, stimmten 11 Landwirte für Dr. Schwing und 1 Landwirt für Dr. Landmann. Aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses wird die Gemeinde mit Dr. Schwing einen Vertrag abschließen. Sollten Landwirte einen anderen Tierarzt als Dr. Schwing für die Besamung ihrer Rinder wünschen, so ist dies bis spätestens Montag, den 28.7.75 schriftlich bei der Ortschaftsverwaltung Laudenberg zu melden.

11) Abendsprechstunden im OT Laudenberg

Am Mittwoch, den 30. Juli 1975 fällt im OT Laudenberg wegen der Veranstaltung der Jugendgruppe Laudenberg die Abendsprechstunde aus.

12) Tanz am Mittwoch mit den "TWILIGHTS"

Am Mittwoch, den 30. Juli 1975 um 20.00 Uhr findet im Festzelt Laudenberg ein Tanzabend mit der bekannten Kapelle "TWILIGHT" statt. Dazu lädt freundlichst die katholische Jugendgruppe Laudenberg ein, die den Reinerlös für den Ausbau des Jugendraumes im Ortsteil Laudenberg verwenden wird.

BDKJ - Laudenberg

13) Veranstaltung der Freiw. Feuerwehr Laudenberg

Die Freiw. Feuerwehr Laudenberg veranstaltet am Freitag, den 1. August 1975 einen Werbe- und Kameradschaftsabend im Festzelt in Laudenberg.

Programm: 19.30 Uhr Aufstellung des Festzuges
19.45 " Abmarsch ins Festzelt
Anschließend Begrüßung

21.00 Uhr Tanz- und Unterhaltungsmusik mit der Kapelle "Blue Shadow's"

Eintritt: 1.50 DM /Pers.

Freundlichst lädt ein

Freiwillige Feuerwehr Laudenberg

14) Bekanntmachung des "FV" Laudenberg

Es wird nochmals auf das in der Zeit vom 26. - 28.7.1975 stattfindende Sportfest hingewiesen.

15) Fleischbeschau

Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Schlachtung 3 Tage vorher gemeldet werden. Die Lebendbeschau muß erfolgen:

Schlachtzeiten:	7 - 19 Uhr
Samstags	7 - 13 Uhr

Außerhalb dieser Schlachtzeiten ist der Beschauer verpflichtet, Zuschläge zu erheben.

Rund um's Bett

Sommer-Schluss-Verkauf

REGULÄRE SPITZEN - FABRIKATE
Am Samstag, den 26. Juli 1975

wei, weit unterm Preis!
um 7.30 Uhr geht's schon los

Daunendecken	150 x 200	Satin	bunt
Karo-Step	130 - 140 x 200		
Kopfkissen	80 x 80	40 x 60	40 x 40
Oberbetten	130 - 140 x 200		
Rheuma - Unterbetten	90 x 190	100 x 200	
Vollwaschbare Einziehdecken	130 - 140 - 150 x 200		
Campingschlafsäcke	bunt bedruckt		
Matratzen	90 x 190	und	100 x 200
Matratzenröste	90 x 190	und	100 x 200
Matratzenschoner			

BETTWÄSCHE in großer Auswahl:

4-teilige Garnituren Einschlagtuch - Kopfkissen
Farbe: weiß - bunt - bestickt.

4- und 2-teilige Garnituren Bezüge - Kopfkissen
Farbe: weit - bunt gestreift - geblumt

Biber - Bettücher Farbe weiß - bunt
" N E U " Frottee - Bettücher
Farbe: weiß, gelb, rose, blau, orange, grün

Spannbettücher 90 x 190 und 100 x 200
Farbe weiß, rose, blau, grün

KINDERMÖBEL :

Kinderbetten	50 x 100	60 x 120	70 x 140
Wickelkommoden	Farben: grün,	rot, weiß,	natur
Kinderwiegen	Farben: rot,	braun,	weiß
Kinderwagen - Sportwagen			

BESUCHEN SIE UNS ES LOHNT SICH !!!



**Odenwälder
Steppdeckenfabrik**

Inh. Bangert
6951 Limbach
Telefon 06287/245
Telex: OSTEP 466439